OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552517/11/SE

Datum:
Linz, 4. August 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M V, X, X, Deutschland, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 19. Dezember 2022, GZ: BHSDN-2022-477084/10-MaJ, betreffend Zurückweisung des Antrages auf naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Stegplatten im Uferschutzbereich nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Juni 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 19. Dezember 2022, GZ: BHSDN-2022-477084/10-MaJ, den Antrag von M V (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung von Stegplatten auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, wegen entschiedener Sache zurück.

I.2. Dagegen richtet sich die vom Beschwerdeführer mit E-Mail vom 4. Jänner 2023 erhobene Beschwerde. Er beantragte, die naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, da die Stegplatten für die geplante Fischzucht erforderlich seien.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 12. Jänner 2023, eingelangt am 16. Jänner 2023, die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zog zur Erstellung eines Gutachtens einen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen (im Folgenden: ASV) bei.

Das Gutachten wurde den Parteien mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 12. Juni 2023 zur Kenntnis übermittelt und ihnen Gelegenheit gegeben, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst:

- Stegplatte 1 mit Fundament:
  am Westufer (Gst. Nr. X, KG X), L = 4,95 m B = 1 m
- Stegplatte 2 mit Fundament:
  am Ostufer (Gst. Nr. X, KG X), L = 4,95 m B = 1 m
- Stegplatte losgelöst: verschwenkbares Element zum Lückenschluss zwischen Stegplatte 1 und 2, wobei sich nach den Projektunterlagen die „Stegplatte

losgelöst“ bei längskonformer Ausrichtung mit den Stegplatten 1 und 2 überlappen und in Summe betrachtet die drei Bauelemente eine geschlossene Übergangsmöglichkeit über den Teich darstellen.

Die aktuell vorhandene Brücke/Steg hat eine Länge von ca. 16,50 m und eine Breit von ca. 1,12 m. Die Länge inklusive beidseitiger Widerlager und Stufen beträgt ca. 18,40 m.

Die Lage der nunmehr drei Bauelemente des beantragten Vorhabens sind an gleicher Stelle, wo sich die aktuell vorhandene Brücke (der Steg) befindet, projektiert.

Mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 13. Juni 2022, GZ: LVwG-552168/21/SE, wurde die Beschwerde gegen den, den Antrag des Beschwerdeführers auf naturschutzrechtliche Bewilligung der bestehenden Steganlage auf dem Grundstück Nr. X, KG X, abweisenden Bescheid der belangten Behörde vom 18. Juni 2021, GZ: BHSDN-2019-465286/41-MaJ, als unbegründet abgewiesen.

II.3. Beweiswürdigung:

Der ASV führte bereits am 13. Februar 2022 und auch am 16. März 2023 einen Lokalaugenschein am gegenständlichen Grundstück durch. Die vorhandene Brücke/Steg war in unveränderter Form vorhanden.
Das naturschutzfachliche Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar, weshalb es der Entscheidung zu Grunde gelegt ist.
Der Beschwerdeführer bestätigte überdies, dass sich die drei Bauteile des beantragten Vorhabens an gleicher Stelle befinden sollen, wo sich die aktuell vorhandene Brücke/Steg befindet.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde wie folgt erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, lauten:

„2. Abschnitt: Sonstige Abänderung von Bescheiden
Abänderung und Behebung von Amts wegen

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn

die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.
[...]“

III.2. Wie sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren naturschutzfachlichen Gutachten ergibt, unterscheidet sich die beantragte gegenständliche Steganlage nicht wesentlich von der bestehenden Brücke bzw. dem bestehenden Steg. Die beantragte Steganlage soll die bestehende an gleichem Ort und an gleicher Stelle ersetzen.

Mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 13. Juni 2022, GZ: LVwG-552168/21/SE, wurde die Beschwerde gegen den, den Antrag des Beschwerdeführers auf naturschutzrechtliche Bewilligung der bestehenden Steganlage auf dem Grundstück Nr. X, KG X, abweisenden Bescheid der belangten Behörde vom 18. Juni 2021, GZ: BHSDN-2019-465286/41-MaJ, als unbegründet abgewiesen.

Mit dem gegenständlichen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung der Steganlage wird, da sich diese vom bestehenden Steg nicht wesentlich unterscheidet, die Abänderung des o.g. Erkenntnisses begehrt. Seit dem diesbezüglichen Entscheidungszeitpunkt hat sich die Verwaltungsrechtssache weder in den bestimmenden rechtlichen bzw. tatsächlichen Umständen verändert.

Die nunmehr vorliegende entscheidungsrelevante Sachlage unterscheidet sich in keiner Weise von der im Zeitpunkt der Erlassung der o.g. Entscheidung. Wesentliche Änderungen sind in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Solche Änderungen hat der Beschwerdeführer weder in seinem Antrag noch in seiner Beschwerde behauptet.

Es ist auch zu keiner Änderung der entscheidungsrelevanten Rechtslage gekommen.

Da sowohl der Sachverhalt als auch die relevante Rechtslage seit der o.g. Entscheidung unverändert blieb, liegt eindeutig eine entschiedene Sache iSd § 68 Abs. 1 AVG vor.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer